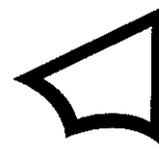


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Haltergemeinschaft  
Flugschule Albatros und  
Paragleiter- und Deltaflugsportverein Engstingen e. V.  
Jürgen Klose  
Grießstraße 9

72820 Sonnenbühl 4

Gmund, 22. Juni 1998 K/el

## **Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sautal", 72829 Engstingen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) faßt aufgrund des Antrags der Flugschule Albatros vom 16.04.1998 die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) vom 16.09.1997 neu wie folgt:

I.

### **Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1437/1, 1438, 1439/1, 1439/2, 1439/3 und 1439/4 (Starts und Landungen), Gewann Auf Schoos, Gemarkung Großengstingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.
5. Die Außenstart- und -landeurlaubnis "Sautal" des DHV vom 16.09.1997 verliert ab sofort ihre Gültigkeit.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Abstand zur B 313 muß in vertikaler und horizontaler Richtung mindestens 100 m , der Abstand zu den Stromleitungen mindestens 200 m betragen.
2. Schlepptrieb darf nur bis zu einer maximalen Windgeschwindigkeit von 15 km/h durchgeführt werden.

3. Hinsichtlich eines möglichen Seilrisses und der eventuelle Abdrift des Restseiles sind die Piloten auf die jeweils günstigste Abwurfstelle und Abwurfhöhe hinzuweisen.
4. Es ist darauf zu achten, daß nur auf den Geländeteilen mit Sicht von Startplatz zu Winde gestartet wird.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 16.09.1997 hatte der DHV eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter- und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG mit der Bezeichnung "Sautal" erteilt.

Mit Schreiben vom 16.04.1998 beantragte der Geländehalter eine Änderung der Halterschaft und eine Erweiterung um 4 Flurstücke. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Reutlingen wurde mit Schreiben vom 21.04.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde erhob bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herman Kolenc vom 04.07. und 10.09.1997 nachgewiesen. Nach Mitteilung von Herman Kolenc vom 17.06.1998 bestehen keine flugsicherheitstechnische Bedenken gegen die Erweiterung der Flächen.

Das Luftwaffenamt Köln hatte bereits mit Datum des 28.07.1997 dem Flugbetrieb in vorliegender Form zugestimmt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Erlaubnis neu gefaßt.  
Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb